

INHALT

Editorial	1	Ablagerungsverbot ab 01.01.2024	4
Gebührenanpassung zum 01.01.2024	2	Seminarprogramm 2024	4
Novelle Abfallverbringungsverordnung	3		

Bild: Heinrich Karl Hintenberger



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

heute erhalten Sie die letzte Ausgabe unseres Newsletters „SAM aktuell“ im Jahr 2023. Auch in diesem Jahr gab es wieder wichtige Neuerungen im Bereich der Sonderabfallwirtschaft.

Seit dem 1. August 2023 regelt die Ersatzbaustoffverordnung bundeseinheitlich die Herstellung und Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken. Das hat bei den Abfallwirtschaftsbeteiligten und Behörden zu Unklarheiten geführt, die teilweise von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) als „Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung“ aufgegriffen wurden. Zwar regelt die Verordnung nicht unmittelbar die Einstufung von Abfällen als gefährlich oder nicht gefährlich. Für Böden und mineralische Bauabfälle orientiert sich aber Rheinland-Pfalz unter anderem an den in der Ersatzbaustoffverordnung festgelegten Feststoffwerten der schlechtesten Materialklasse (siehe Newsletter [1/2023](#)).

Weitere Neuregelungen bei der Abfalleinstufung im Jahr 2023 betrafen asbesthaltige Abfälle (Newsletter [5/2023](#)), Lithiumbatterien und -akkumulatoren (Newsletter [6/2023](#)) sowie die Einstufung von Abfällen nach dem Störfallrecht (Newsletter [4/2023](#)).

Beim Vollzug des Abfallverbringungsrechts und des Nachweisverfahrens haben wir für die Betroffenen einige Erleichterungen umgesetzt, etwa bei Versicherungsnachweisen im Rahmen von Notifizierungsverfahren (Newsletter [3/2023](#)) und beim Umgang mit dem „Ergänzenden Formblatt“

(Newsletter [5/2023](#)). Die SAM setzt sich zudem weiterhin für Vereinfachungen bei den rechtlichen Vorgaben zum Nachweisverfahren ein, insbesondere für eine – derzeit noch nicht zulässige – Führung von Übernahmescheinen im pdf-Format (Newsletter [6/2023](#)).

Bei den Fallzahlen bestätigt sich leider der Trend der letzten Jahre: Die Zahl der von der SAM neu zu bearbeitenden (Sammel-)Entsorgungsnachweise ist auch 2023 zurückgegangen und die grenzüberschreitenden Abfalltransporte sind nochmals weniger geworden. Das Jahresergebnis der SAM wird deshalb deutlich negativ sein. Da Optimierungen und Einsparungen die im Zusammenhang mit der hohen Inflation ansteigenden Personal-, Energie- und sonstigen Sachkosten nur noch zum Teil kompensieren können, besteht die Notwendigkeit, zum Jahreswechsel einige maßvolle Gebührenanpassungen vorzunehmen, damit die SAM ihre Aufgaben auch in Zukunft kostendeckend wahrnehmen kann.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Gesellschaft im vergangenen Juli 30 Jahre alt wurde. Dies nahm Frau Ministerin Eder vom rheinland-pfälzischen Klimaschutzministerium zum Anlass, das PPP-Modell SAM und das gelungene Zusammenspiel zwischen Staat und Wirtschaft zu loben. Auch in Zukunft werden wir als One-Stop-Shop für Sonderabfälle behördliche Aufgaben effizient und praxisgerecht wahrnehmen sowie ein verlässlicher Partner für die Wirtschaft sein. Dazu stellen wir uns den mit dem Generationenwechsel und dem Arbeitskräftemangel verbundenen Herausforderungen.

Fortsetzung auf Seite 2 >>

<< **Fortsetzung von Seite 1**

Wie gewohnt werden wir Sie auch im Jahr 2024 über praxisrelevante Änderungen im Bereich der Sonderabfallwirtschaft informieren. Dazu nutzen wir mittlerweile nicht nur unseren kostenfreien Newsletter, sondern auch das soziale Netzwerk LinkedIn. Sie sind herzlich eingeladen, sich dort mit uns zu vernetzen.

Zum Schluss wünsche ich Ihnen, auch im Namen aller Beschäftigten der SAM, ein besinnliches und friedvolles Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2024!

Dr. Olaf Kropp

Gebührenanpassung zum 1. Januar 2024

Am 1. Juli 2012 ist das Landesgesetz zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde ein neues Gebührenmodell für die SAM mit zum Teil mengenbezogenen Gebührenstaffelungen eingeführt. In der Begründung des Landesgesetzes wurde ausgeführt, dass die SAM und ihre Aufsichtsgremien in jährlichen Abständen prüfen werden, ob und wenn ja, in welchem Umfang die mengenbezogenen Gebührenstaffelungen anzupassen sind. Im Jahr 2016 hat der Aufsichtsrat der SAM beschlossen, dass die Überprüfung jeweils im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes erfolgen soll. Die SAM ist gehalten, die Öffentlichkeit über das Prüfungsergebnis zu unterrichten.

Die demgemäß im Herbst 2023 durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die geltenden Gebühren

zum Teil nicht mehr kostendeckend sind. Aufgrund gestiegener Kosten ist in bestimmten Bereichen eine Gebührenanpassung notwendig. Denn die seitens der SAM zu erhebenden Gebühren müssen so bemessen werden, dass die jeweiligen Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen umfassend gedeckt werden, ohne dass dabei Gebührenüberschüsse erzielt werden.

Vor diesem Hintergrund gelten ab dem 1. Januar 2024 die nachfolgend genannten Gebührenstaffelungen (Änderungen sind grau hinterlegt). Sie sind unter anderem auf der SAM-Webseite zum Download eingestellt.

Dr. Olaf Kropp
Geschäftsführer

Telefon: 06131 98298-30

E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de

Behördliche Bestätigung (Sammel-)Entsorgungsnachweis, ggf. einschl. Zuweisung

Mengenstaffelung	Bisherige Gebühr	Gebühr ab 1.1.2024
> 0 t bis 10 t	150,00 €	150,00 €
> 10 t bis 20 t	150,00 €	200,00 €
> 20 t bis 25 t	150,00 €	300,00 €
> 25 t bis 50 t	200,00 €	450,00 €
> 50 t bis 75 t	250,00 €	450,00 €
> 75 t bis 100 t	350,00 €	450,00 €
> 100 t	450,00 €	450,00 €

gesonderter Zuweisungsbescheid ("AGS-Bescheid")

Mengenstaffelung	Bisherige Gebühr	Gebühr ab 1.1.2024
> 0 t bis 10 t	100,00 €	100,00 €
> 10 t bis 20 t	100,00 €	150,00 €
> 20 t bis 25 t	100,00 €	200,00 €
> 25 t bis 50 t	150,00 €	300,00 €
> 50 t bis 75 t	200,00 €	400,00 €
> 75 t bis 100 t	300,00 €	400,00 €
> 100 t	400,00 €	400,00 €

Fortsetzung auf Seite 3>>

<< Fortsetzung von Seite 2

Begleitschein (national)

Mengenstaffelung	Bisherige Gebühr	Gebühr ab 1.1.2024
> 0 t bis 0,1 t	3,00 €	3,00 €
> 0,1 t bis 5 t	5,50 €	6,00 €
> 5 t bis 10 t	6,50 €	7,00 €
> 10 t bis 25 t	7,00 €	7,50 €
> 25 t bis 30 t	8,00 €	8,50 €
> 30 t bis 40 t	9,00 €	9,50 €
> 40 t	10,00 €	10,00 €

Zustimmung zur Notifizierung

Mengenstaffelung	Bisherige Gebühr	Gebühr ab 1.1.2024 (unverändert)
> 0 t bis 25 t	500 €	500 €
> 25 t bis 75 t	600 €	600 €
> 75 t bis 250 t	700 €	700 €
> 250 t bis 1.000 t	800 €	800 €
> 1.000 t bis 10.000 t	900 €	900 €
> 10.000 t	1.000 €	1.000 €

Begleitformular (grenzüberschreitend)

Mengenstaffelung	Bisherige Gebühr	Gebühr ab 1.1.2024
> 0 t bis 0,1 t	10,00 €	10,00 €
> 0,1 t bis 5 t	12,00 €	12,00 €
> 5 t bis 10 t	15,00 €	15,00 €
> 10 t bis 15 t	17,00 €	18,00 €
> 15 t bis 20 t	19,00 €	21,00 €
> 20 t bis 25 t	21,00 €	23,00 €
> 25 t bis 30 t	23,00 €	25,00 €
> 30 t	25,00 €	25,00 €

Bild: Pixabay

**Novelle der Abfallverbringungsverordnung**

Die EU-Kommission hat im November 2021 einen Vorschlag zur Neufassung der Verordnung über die Verbringung von Abfällen (VVA) vorgelegt. Nachdem das Europäische Parlament sodann im Januar 2023 über seine Position abgestimmt und der Rat im Mai 2023 Verhandlungen mit dem Parlament beschlossen hat, wurde im sog. Trilog-Verfahren zwischen Rat und Parlament unter Beteiligung der Kommission ein abgestimmter Entwurf erarbeitet. Die hierzu im November 2023 erzielte politische

Einigung muss nun vom Parlament und Rat förmlich angenommen werden. Danach ist die Novelle endgültig verabschiedet und kann nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

Über die Neuerungen wird die SAM ausführlich in einer der nächsten Ausgaben des Newsletters berichten.

Dr. Olaf Kropp
Geschäftsführer

Telefon: 06131 98298-30

E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de

Ablagerungsverbot für verwertbare Abfälle ab 1. Januar 2024

Bereits in unserem Newsletter [4/2020](#) hat die SAM darüber informiert, dass am 1. Januar 2024 die neue Regelung des § 7 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) in Kraft tritt. Danach ist ab diesem Stichtag die Deponierung von Abfällen, die für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling getrennt gesammelt wurden, sowie von Abfällen, die einer Verwertung zugeführt werden können, grundsätzlich verboten. Sie kommt nur in Betracht, wenn eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Damit gilt ab dem 1. Januar 2024 ein prinzipielles Ablagerungsverbot für verwertbare Abfälle. Dieses betrifft vor allem verwertbare mineralische Abfälle.

Soweit künftig das Ablagerungsverbot greift, ist eine Deponierung der betroffenen Abfälle nicht rechtskonform. In solchen Fällen darf bei nachweispflichtigen Abfällen, für die eine Beseitigung auf

einer Deponie vorgesehen ist, von der SAM keine behördliche Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung erteilt werden (vgl. § 5 Absatz 1 Nachweisverordnung - NachwV). Ob das Ablagerungsverbot im Einzelfall greift oder eine Ausnahme gilt (technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit), wird deshalb ab dem 1. Januar 2024 zumindest überschlägig im Nachweisverfahren geprüft, nämlich im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung des vom Abfallerzeuger/Einsammler nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a DepV vorgelegten Ergebnisses seiner Prüfung der Verwertbarkeit und der Verwertungsmöglichkeiten.

Dr. Olaf Kropp

Geschäftsführer

Telefon: 06131 98298-30

E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de

Seminarprogramm 2024 erschienen

Pünktlich zum Jahresende ist das Seminarprogramm der SAM für 2024 erschienen. Traditionell wird zur Jahresmitte, am 13. Juni 2024, die bekannte „19. Fachtagung Kreislaufwirtschaft“ am Rhein-Nahe-Eck in Bingen stattfinden. Die Tagung wird wie üblich in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz sowie dem Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz veranstaltet.

Ebenfalls zum Standard gehören die Workshops der SAM. An drei Terminen können sich Interessierte über die „Abfallrechtliche Nachweisführung“ im Workshop 1 informieren. Der erste Termin findet am 13. März 2024 statt. Der „Workshop 2: Grenzüberschreitende Abfallverbringung“ kann an zwei Terminen in 2024 besucht werden.

Wieder mit dabei ist das Seminar „Abfall als Gefahrgut“, welches am 2. Juli 2024 über die sichere Beförderung gefährlicher Güter informiert.

Ein weiteres bewährtes Seminar findet am 11. Juli 2024 statt. In der Veranstaltung „Entsorgung

von Bauabfällen!“ werden die Neuerungen der Ersatzbaustoffverordnung sowie theoretische als auch praktische Informationen der Bauabfallentsorgung erläutert. Schlusslicht der Seminarreihe ist die Veranstaltung „Chemie des Abfalls“ am 20. November 2024.

Das Seminarprogramm der SAM kann unter www.sam-rlp.de/service/seminare/ heruntergeladen werden. Hier findet man die aktuellen Termine und Programminhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung. Eine Anmeldung zu den SAM-Veranstaltungen ist ab 01.01.24 nur noch online möglich.



Maximilian Hohmann

Vermeidung, Verminderung, Verwertung

Telefon: 06131 98298-16

E-Mail: maximilian.hohmann@sam-rlp.de

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de, Redaktion: Ursula Schbielok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter